

varias recensiones y formas de un texto (S. 401—413), beschäftigt sich mit der speziellen Schwierigkeit des Editors juristischer Texte, der die verschiedenen Modifikationen, in denen seine Texte vorliegen, in seiner Edition berücksichtigen muß. — Jose Martínez Gijón, *La familia del fuero de Cuenca. Estado de una investigación científica* (S. 415—439), versucht die Abhängigkeiten einiger Fassungen der fueros aus Kastilien darzustellen. — Lorenzo Minio-Paluello, *Tradizione testuale latina delle opere di Aristotele nel Medio Evo* (S. 499—528), erörtert einige Probleme, die bei der Edition des Aristoteles Latinus auftauchen. Als eine Hauptschwierigkeit hebt der Autor die vielen Versionen der Werke hervor, die für das MA wichtig waren. Kaum zu lösen seien auch die Fragen der Interpunktion und der Einteilung in Abschnitte und Kapitel. — Carlo G. Mor, *Tecnica di edizioni e critica dei testi alto-medioevali* (S. 541—550), macht einige Bemerkungen zur Edition vor-irnerischer römisch-rechtlicher Zeugnisse. — Bruno Paradisi, *Le glosse di Bartolo da Sassoferrato* (S. 575—618), beschäftigt sich mit den additiones zum Digestenkommentar des Bartolus und versucht, ihre Echtheit nachzuprüfen sowie den Ertrag dieser Zusätze für die Textkritik des Kommentars anzugeben. — Percy Ernst Schramm, *Die Metallbulln der Karolinger: Ihre Rekonstruktion, ihre Interpretation* (S. 729—738), greift als Beispiel für eine „Text- und Bildkritik“, wie man sie bei Metallbulln anwenden sollte, zwei Stücke heraus, die er Karl dem Großen zuzuschreiben sucht, der sie zwischen 800 und 803 in Nachahmung einer Münze Konstantins des Großen habe herstellen lassen. — Beryl Smalley, *„Privilegium fori“: Un dialogue entre la théologie et le droit canon au XII^e siècle* (S. 749—755), untersucht den Gebrauch des Bibelworts Nahum 1, 9 (Non iudicabit Deus bis in idipsum) bei Thomas Becket im Streit um das privilegium fori und stellt fest, daß der juristische Gebrauch dieses Worts sich zwar nicht bei den Kanonisten, aber bei den Bibelkommentatoren des 12. Jh. in Andeutungen findet. — Alfonso M. Stickler, *La genesi degli apparati di glosse dei decretisti, presupposto fondamentale della critica del loro testo* (S. 771—781), erwähnt einige spezielle Probleme, die bei der Edition von Kommentaren zum Dekret Gratians auftauchen. — Gerd Tellenbach, *Die liturgischen Gedenkbücher des frühen Mittelalters und ihre quellenkritische Bearbeitung* (S. 783—802), faßt die bei der Edition des Liber memorialis von Remiremont angewandten Methoden und ihre Ergebnisse noch einmal zusammen. — Samuel E. Thorne, *The Text of Bracton's „De legibus Angliae“* (S. 803—820), untersucht die Probleme, die die Zusätze zu Bractons Werk und die zahlreichen Korruptelen für die Edition verursachen (vgl. DA 27, 579 f.).

W. H.

Studien zur europäischen Rechtsgeschichte. Helmut Coing zum 28. Februar 1972, hg. von Walter Wilhelm, Frankfurt am Main 1972, Verlag Vittorio Klostermann, 315 S., DM 48,50. — Knapp die Hälfte der in diesem Band vereinigten 16 Beiträge betreffen die ma. Rechtsgeschichte; diese seien im folgenden angezeigt: Peter Weimar, *Zur Entstehung des sogenannten Tübinger Rechtsbuchs und der Exceptiones legum Romanorum des Petrus* (S. 1—24), vermag die Auffassung über Entstehungsort und -zeit, die G. Santini, *Ricerche sulle „Exceptiones legum Romanorum“*, Mailand 1969, vorgetragen hat, zu korrigieren. Die Betrachtung des Handschriftenbefundes ergibt, daß das Tübinger Rechtsbuch nach der Mitte des 12. Jh. verfaßt wurde, und die Untersuchung der Quellen, daß sein Autor mindestens den Glossenapparat zu den Institutionen des Martinus Gosia benutzt hat. Entstanden sei das Rechtsbuch an einem kleineren Schulzentrum in der Provence, das der Vf. nach dem Entstehungsort der Exceptiones legum Romanorum Schule von Valence nennt. —